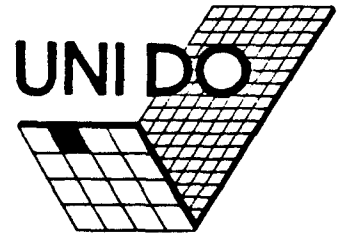


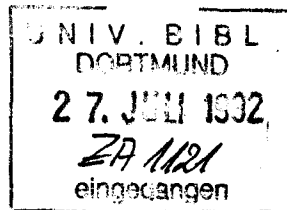
AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 11/92

Dortmund, 21.07.1992

Inhalt:



Amtlicher Teil:

Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft
der Universität Dortmund

Seite 1

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Hochschuldidaktischen
Zentrums der Universität Dortmund

Seite 2 - 7

Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft
der Universität Dortmund

Artikel 1:

Das Studentenparlament der Universität Dortmund hat in seiner Sitzung am 29.6.1992 nachstehende Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Dortmund beschlossen, die das Rektorat der Universität Dortmund in seiner Sitzung am 1.7.1992 genehmigt hat.

Die Beitragsordnung der Studentenschaft vom 25.8.1971 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund 4/71), letztmalig geändert am 21.1.1992 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund 2/92), wird wie folgt geändert:

Artikel 2:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag in Höhe von 97.-DM pro Semester ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Studentische Selbstverwaltung	10.-DM
2. Studentischer Hilfsfonds	2.-DM
3. Semesterticket	84.-DM
4. Härtefallausgleich für das Semesterticket	1.-DM

Artikel 3:

§ 2a entfällt.

Artikel 4:

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 29.6.1992 in Kraft.

Dortmund, 10.7.1992

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. D. Müller-Böling

Amtlicher Teil

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Hochschuldidaktischen Zentrums der Universität Dortmund

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Beirat
- § 5 Organe des HDZ
- § 6 Vorstand des HDZ
- § 7 Der geschäftsführende Leiter/die geschäftsführende Leiterin
- § 8 Die Mitgliederversammlung des HDZ
- § 9 Besetzung von Stellen für eine Professur
- § 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Rechtsstellung

Das Hochschuldidaktische Zentrum (HDZ) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Dortmund (§ 35 WissHG).

§ 2

Aufgaben

- (1) Das HDZ hat die Aufgabe, Hochschuldidaktik (Ausbildungsforschung, Hochschulpädagogik, wissenschaftliche Begleitung von Studienreformen) fachbezogen und fächerübergreifend durch Forschung, Entwicklung, Lehre einschließlich hochschuldidaktischer Aus- und Weiterbildung sowie Beratung weiterzuentwickeln.

- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das HDZ mit den Fachbereichen, zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität Dortmund zusammen.
- (3) Das HDZ kann diese Aufgaben aufgrund von Vereinbarungen auch für andere Hochschulen erfüllen (§ 35 WissHG).

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Hochschuldidaktischen Zentrums sind die am HDZ tätigen hauptamtlichen Professor/-innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen, nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen sowie die Studierenden, die als studentische Hilfskräfte am HDZ tätig sind. Der Leiter/die Leiterin stellt die Mitgliedschaft im HDZ fest.

§ 4

Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des HDZ wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat berät den Vorstand des HDZ bei der strukturellen Weiterentwicklung, bei Planungen in Forschung und Entwicklung sowie bei der Entwicklung des Lehrprogramms.
- (2) Der Beirat besteht aus fünf Professor/-innen, drei wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und einem Studierenden der Universität Dortmund. Darüber hinaus können Expert/-innen anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Institutionen berufen werden.

- (3) Das Rektorat bestellt die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag des HDZ für zwei Jahre. Die Mitglieder aus der Universität Dortmund sollen unterschiedlichen Fachbereichen angehören.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 5

Organe des HDZ

Organe des HDZ sind

- der Vorstand,
- der geschäftsführende Leiter/die geschäftsführende Leiterin,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand des HDZ

- (1) Der Vorstand des HDZ besteht aus den am HDZ tätigen Professor/-innen. Die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen, der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen verfügen über je einen Vertreter mit beratender Stimme.
- (2) Die im Vorstand beratend mitwirkenden Mitglieder des HDZ werden von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- (3) Den Vorsitz im Vorstand führt der geschäftsführende Leiter/die geschäftsführende Leiterin.

- (4) Der Vorstand leitet das HDZ (§ 8 Abs. 2 Grundordnung der Universität Dortmund). Er erstellt die Entwicklungs- und Ausstattungspläne und entscheidet über die organisatorische Gliederung des HDZ. Er erstellt den Haushaltsentwurf und entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte sowie über die Verwendung der Räume und der dem HDZ aus dem Haushalt zugewiesenen Sachmittel.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.
- (6) Der geschäftsführende Leiter/die geschäftsführende Leiterin beruft die Mitgliederversammlung ein.

§ 7

Der geschäftsführende Leiter/
die geschäftsführenden Leiterin

- (1) Der Vorstand wählt den geschäftsführenden Leiter/die geschäftsführende Leiterin in der Regel für ein Jahr.
- (2) Der geschäftsführende Leiter/die geschäftsführende Leiterin wirkt auf die Erfüllung der Aufgaben des HDZ durch dessen Mitglieder und Organe hin. Er/sie führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit und vertritt das HDZ im Rahmen seiner Zuständigkeit. Er/sie führt den Vorsitz im Vorstand und ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Der geschäftsführende Leiter/die geschäftsführende Leiterin ist Vorgesetzte(r) der am HDZ tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung des HDZ

- (1) Die Mitgliederversammlung des HDZ besteht aus allen Mitgliedern des HDZ.
- (2) Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information, Anregung und Beratung; sie erörtert grundsätzliche Fragen der Arbeit und Organisation des HDZ. Von ihr werden die Vertreter im Vorstand nach Gruppen getrennt gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt, jedoch mindestens einmal im Semester.

§ 9

Besetzung von Stellen für eine Professur

- (1) Bei Freiwerden oder Neueinrichtung einer Stelle für eine Professur beschließt der Vorstand des HDZ nach Anhörung der Mitgliederversammlung einen Vorschlag (§ 51 Abs. 1 Satz 1 WissHG) für die Aufgabenschreibung.
- (2) Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern der Berufungskommission werden vom Vorstand aufgrund von Vorschlägen der Mitgliedergruppen gem. § 13 WissHG gemacht.

§ 10

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Die Ordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Senat. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt die bisherige Leiterin des HDZ ihre Aufgaben wahr. Sie beruft die erste Mitgliederversammlung gem. § 8 innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Ordnung ein. Der Vorstand tritt innerhalb eines weiteren Monats zusammen. Er wählt den geschäftsführenden Leiter/die geschäftsführende Leiterin.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes des HDZ vom 10.12.1991 sowie des Senates vom 30. April 1992.

Dortmund, den 02.07.1992

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. D. Müller-Böling